BEG EM RL vom 29.12.2023

PHASE 1: Fördermittelanalyse vor der Antragstellung

Checkliste Unterlagen: Was benötigt das PuR-Team zwingend von Ihnen (gerne per Mail unter info@pur-gmbh.eu), damit wir die Bundesfördermittel für Sie analysieren und Ihnen ein Beratungsangebot für unser "Rundum Sorglos Paket" unterbreiten können?

- 1. Alle Angebote von Fachhandwerkern: Übermitteln Sie bitte alle förderfähigen Angebote an uns. Falls Sie schon einen Leistungs- und Liefervertrag mit einer aufschiebenden / auflösenden Bedingung hinsichtlich der Förderzusage geschlossen haben sollten; diesen uns bitte übermitteln.
- 2. **Kontaktformular** PuR: falls Sie förderrelevante Hinweise für uns haben, die widererwartend nicht in unserem Kontaktformular abgefragt werden, erfassen Sie diese bitte unter "Anmerkungen" in der jeweiligen Rubrik des Kontaktformulars.
- 3. **Heizlastberechnung** beim Tausch des Wärmeerzeugers: sofern Ihnen bereits eine Heizlastberechnung vorliegt, lassen Sie uns diese bitte zukommen. Alternativ reichen Sie diese bitte schnellstmöglich nach.
- 4. Bei Wärmepumpen: Berechnung der JAZ

Bitte beachten Sie unbedingt folgende förderrelevante Hinweise:

Vorhabensbeginn:

Beauftragen Sie den ausführenden Fachhandwerker zwingend mit einer aufschiebenden / auflösenden Bedingung in Bezug auf die Förderung. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides, sofern in der BEG 2024 keine anderen kulanten Übergangsvorschriften z.B.: für den Heizungstausch bei der KfW festgehalten sind, dürfen Sie mit der Umsetzung Ihrer Maßnahme beginnen. Hierüber informieren wir Sie schnellstmöglich. Warten Sie diese Rückmeldung von PuR bitte unbedingt ab, bevor Sie mit der Umsetzung beginnen.

Abschlagszahlungen:

Leisten Sie keine Abschlagszahlungen und veranlassen Sie keine Materiallieferungen, bevor das PuR-Team Ihnen mitteilt, dass der Antrag vom Fördermittelgeber genehmigt wurde. Ausnahme: Übergangsregelung beim KfW-Heizungstausch bis 31.08.2024.

Kontaktformular:

Reichen Sie bitte unser Kontaktformular und später den Beratungsauftrag jeweils vollständig und sorgfältig ausgefüllt zusammen mit allen Angeboten der Fachunternehmen ein. Nur so kann die Bearbeitung Ihres Förderantrags schnellstmöglich und qualitativ einwandfrei beginnen.

Hinweis: es handelt sich um ein Wohngebäude, wenn es überwiegend (> 50 %) dem Wohnen dient. Sollte die wohnwirtschaftliche Nutzung weniger als 50 % betragen, dann handelt es sich um ein Nichtwohngebäude.

Voraussetzung für die Antragstellung

Seit dem 01.01.2024 ist grundsätzlich ein Leistungs- & Liefervertrag unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage vor Antragstellung abzuschließen (Ausnahme: Übergangsregelung beim Heizungstausch KfW bis 31.08.2024).

Darüber hinaus muss das voraussichtliche Datum der Umsetzung der geplanten Maßnahme enthalten sein. Es ist nicht notwendig, mehrere Leistungs- und Lieferverträge vorab zu vereinbaren. Es genügt, einen einzelnen Vertrag für eine energetische Sanierungsmaßnahme mit einem Fachunternehmer zu schließen. Ein Rücktrittsrecht zu vereinbaren ist nicht ausreichend.

Angebote:

Reichen Sie alle von der Maßnahme direkt sowie indirekt betroffenen Angebote zur Prüfung ein (z. B. Flächenheizung, erforderliche Nebenarbeiten usw.).

Boni:

Der Grundzuschuss kann mit verschiedenen Boni kombiniert werden. Welche das sind und wie die Voraussetzungen dafür aussehen, erfahren Sie hier:

Klima-Bonus: wenn Sie selbstnutzender (Mit-) Eigentümer mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in dem Objekt, für das Sie eine Förderung beantragen möchten, sind, muss nach Durchführung der Maßnahme für die bisherige fossile Heizung ein Nachweis über das Alter und die fachgerechte Entsorgung erbracht werden. Für den endgültigen Austausch von fossilen Wärmeerzeugern sowie Gasetagenheizungen jeden Alters als auch Gaszentralheizungen / Biomasseanlagen ab einem Alter von 20 Jahren wird der Klimabonus gezahlt, sofern das Objekt (bei Etagenheizung = die Etage) danach gar nicht mehr mit fossilen Energien beheizt wird.

Einkommens-Bonus: wenn Sie selbstnutzender (Mit-) Eigentümer mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in dem Objekt, für das Sie eine Förderung beantragen möchten, sind und ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen abzgl. etwaiger Kinderfreibeträge etc. von maximal 40.000 € laut Einkommenssteuerbescheiden der Jahre 2 und 3 vor Antragstellung nachweisen können, erhalten Sie den soge-



BEG EM RL vom 29.12.2023

nannten Einkommens-Bonus. Mit veranlagt werden z.B.: Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sowie eheähnliche Gemeinschaften.

Emissionsminderungs-Zuschlag: wenn Sie eine besonders emissionsarme Biomasseanlage mit max. 2,5mg/m³ Staubemissionen einbauen, erhalten Sie den Zuschlag von pauschal 2.500 €. Die Kosten z.B.: für den Partikelabscheider

dürfen dann jedoch nicht als förderfähige Kosten zusätzlich geltend gemacht werden.

Effizienz-Bonus: wenn Sie eine Wärmepumpe mit einer effizienten Wärmequelle wie Wasser, Abwasser oder Geothermie einsetzen oder aber Ihre Wärmepumpe ein natürliches Kältemittel hat, erhalten Sie den Effizienz-Bonus.

PHASE 2: Beauftragung von PuR mit der Antragstellung als Bevollmächtigte beim Fördermittelgeber

Checkliste Antragstellung: Was benötigt das PuR-Team zwingend von Ihnen (gerne per Mail), damit wir als Bevollmächtigte für Sie den Antrag beim Fördermittelgeber stellen können?

- 1. **Vollmacht:** bitte vollstä<mark>ndig ausfüllen und handschriftlich (<u>nicht</u> digital) unterschrieben zurücksenden.</mark>
- 2. Beratungsauftrag PuR: bitte unterschrieben zurücksenden.
- 3. **Angebot / Vertrag:** des Fachunternehmens mit auflösender bzw. aufschiebender Bedingung hinsichtlich der Förderzusage an PuR senden
- 4. **Startschuss PuR:** haben Sie vom PuR-Team die Info bekommen, dass Ihr Förderantrag vom Fördermittelgeber genehmigt wurde? Dann können Sie ab Erhalt des Bewilligungsbescheides förderunschädlich mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme beginnen. Ausnahme KfW-Heizungstausch: hier muss in der Übergangsphase bis 31.08.2024 nicht die Förderzusage abgewartet werden.

Kumulierung:

Eine Kumulierung mit § 35 a EstG oder § 35c EstG (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die älter sind als 10 Jahre) ist nicht zulässig.

Ebenso besteht ein Kumulierungsverbot bei Bestandsbauten zwischen BAFA und KfW für dieselbe Maßnahme. Ausnahme ist die Kombination mit dem Ergänzungskredit für energetische Maßnahmen.

Sowohl die Kombination von BEG-Förderung mit der steuerlichen Förderung als auch die Kombination von BAFA sowie KfW außerhalb des Ergänzungskredites wäre eine unzulässige Doppelförderung; es besteht also ein Kumulierungsverbot! Achten Sie bitte darauf, dass nachweisbar dokumentiert wird, dass das Kumulierungsverbot beachtet wurde. Falls Sie noch weitere Förderprogramme in Anspruch nehmen, informieren Sie sich bitte, ob eine Kombination der Fördermittel zulässig ist. Bitte nehmen Sie die folgenden Hinweise der BEG-Fördermittelgeber zwingend zur Kenntnis:

 Sie als Antragsteller verstehen, dass zwar grundsätzlich Förderung für die gleichen Maßnahmen auch an anderer Stelle beantragt werden kann, die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung jedoch so gekürzt wird, dass eine Förderquote von maximal 60%

- erreicht wird. Für kommunale Antragsteller gilt bei Kumulierungen eine maximale Förderquote von 90%.
- Sie als Antragsteller erklären, dass kein Antrag bei dem jeweils anderen Durchführer der BEG (KfW oder BAFA) auf Förderung derselben Kosten gestellt wurde oder gestellt wird. Sie verstehen, dass eine doppelte Antragstellung (außer bei dem Ergänzungskredit) ausgeschlossen ist. Ihnen ist bewusst, dass Ihre Angaben überprüft werden können.

Übergeordnete Technische Mindestanforderungen:

- Bei Errichtung von sowie Nachrüstung mit Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähigen Heizungen und/ oder innovativer Heiztechnik zur Raumheizung inklusive der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.
- Es ist ein Hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchzuführen. Dieser ist durch das VdZ-Formular des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima (siehe www.vdzev.de) und Dokumente der Berechnungsergebnisse nachzuweisen. Bei Luft/Luft Wärmepumpen sind stattdessen die Luftvolumenströme anzupassen.



BEG EM RL vom 29.12.2023

- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden.
- Alle förderfähigen Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein. Ausnahmen: Bei förderfähigen Biomasseheizungen müssen lediglich die erzeugten Wärmemengen gemessen werden. Eine Effizienzanzeigepflicht besteht nicht. Bei förderfähigen Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, müssen die Wärmemengen gemessen werden.
- Eine Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 ist dabei zulässig. Bei Wärme- und Gebäudenetzanschlüssen sind keine Energieverbrauchs- oder Effizienzanzeigen notwendig.
- Rohrleitungen sind mind. gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden GEG zu dämmen.
- Anpassung der Heizkurve an das Gebäude.
- Bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und einer technischen Schnittstelle am Gerät ist die Verbindung von geförderten Heizungsanlagen mit dem Internet herzustellen.

PHASE 3: Maßnahme richtlinienkonform durchführen

Technische Mindestanforderungen / Fördervoraussetzungen:

Bitte beachten Sie unbedingt bei der Umsetzung der Maßnahme die spezifischen technischen Mindestanforderungen für Ihr energetisches Vorhaben, die zum Teil deutlich über die oben in PHASE 2 genannten "übergreifenden technischen Mindestanforderungen" hinausgehen können.

Welche Fördervoraussetzungen (auch technischer Natur) zwingend umzusetzen sind, entnehmen Sie bitte unseren Merkblättern "Fördervoraussetzung", die wir Ihnen nach Erteilung des Beratungsmandates zur Verfügung stellen werden bzw. gestellt haben.

Eigenleistungen durch Kunden und dabei entstandene Materialkosten sind aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nur bedingt förderfähig. Wird die Maßnahme nicht durch eine Fachunternehmen durchgeführt (Eigenleistung), werden nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert, wenn Ihr Fachunternehmer die fachgerechte Durchführung und die korrekte Angabe der Materialkosten mit dem Verwendungsnachweis bestätigt.

Die Rechnungen über Materialkosten müssen mit dem Namen des Antragstellers ausgewiesen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Darüber hinaus sind diese nur förderfähig, wenn auf der entsprechenden Rechnung ausschließlich förderfähige Posten enthalten sind.

Änderung bei der Fördermaßnahme: Falls sich die Anlagentechnik oder Bauteilaufbauten ändern sollten, informieren Sie uns bitte unverzüglich vorab, da dies Auswirkungen auf die generelle Förderfähigkeit haben könnte. Gerne überprüfen wir dann die Veränderung auf Förderunschädlichkeit und geben Ihnen schnellstmöglich eine Rückmeldung / die Freigabe.



BEG EM RL vom 29.12.2023

PHASE 4: Verwendungsnachweis / Auszahlung der Förderung

Checkliste Unterlagen Verwendungsnachweis:

Nach Abschluss der Maßnahme benötigen wir, um den Zuschuss für Sie auszahlen lassen zu können, **grundsätzlich** immer folgende Unterlagen von Ihnen:

- "Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben" aus dem Zuwendungsbescheid
- 2. Alle förderrelevanten Rechnungen; bei Maßnahmen an der Gebäudehülle müssen die U-Werte der Bauteile ausgewiesen werden
- 3. Zahlungsnachweise oder etwaige schriftlich fixierte Ratenzahlungsvereinbarungen hinsichtlich des Fördergegenstandes
- Fachunternehmererklärung
- 5. Fotodokumentation der energetischen Maßnahme vor und nach Abschluss
- 6. Nur beim Tausch des Wärmeerzeugers: Nachweise der selbstnutzenden (Mit-) Eigentümerschaft für den Klima- sowie Einkommensbonus über Meldebescheinigung sowie Grundbuchauszug. Beim Einkommensbonus zusätzlich die Einkommensteuer-Bescheide des Finanzamtes der Jahre 2 u. 3 vor Antragstellung

Darüber hinaus benötigen wir genau für Ihre individuelle Maßnahme die spezifisch geforderten Nachweise.

7. Welche das im Einzelnen sind, entnehmen Sie bitte unseren Merkblättern "Fördervoraussetzung", die Sie von uns per Mail nach Erteilung des Beratungsmandates erhalten werden bzw. bereits erhalten haben.

Verwendungsnachweis:

Bezahlen Sie Rechnungen des Fachbetriebs nicht in bar. Fördervoraussetzung für die BEG-Förderung ist, dass förderfähige in deutscher Sprache verfasste Rechnungen unbar zu begleichen sind. Bei den einzureichenden Rechnungen ist zusätzlich folgendes erforderlich:

- Name des Antragstellers
- die f\u00f6rderf\u00e4higen Ma\u00dBnahmen
- die Arbeitsleistung
- der Durchführungszeitraum sowie
- die Adresse des Gebäudes und
- Rechnungen nur über Materialkosten, beispielsweise bei Eigenleistungen, müssen den Namen des Antragstellers ausweisen, in deutscher Sprache ausgefertigt sein und sind nur förderfähig, wenn auf der entsprechenden Rechnung ausschließlich förderfähige Posten enthalten sind

Senden Sie uns bitte die entsprechenden Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge) bezüglich der förderfähigen Rechnungen zu.

Rechnungen / Kostenaufstellung bei Hybridsystemen:

Die Kosten der geplanten Maßnahmen müssen nach den einzelnen Wärmeerzeugern (inkl. Umfeldmaßnahmen) separiert werden und auch so explizit in den Rechnungen ausgewiesen sein. Alternativ können die anteiligen Kosten der einzelnen Wärmeerzeuger (inkl. Umfeldmaßnahmen) auch nach Einschätzung des ausführenden Fachbetriebes erfolgen. Spätestens in der Schlussrechnung müssen die beiden Positionen allerdings getrennt ausgewiesen werden.

Nutzungspflicht:

Bedenken Sie bitte, dass Sie dazu verpflichtet sind, die geförderte Anlage sowie energetisch optimierten Gebäudeteile mind. 10 Jahre in Betrieb zu halten. Bei einem Verkauf des Objekts vor 10 Jahren beachten Sie bitte an die Übertragung der Nutzungs-pflichten sowie das energetische Verschlechterungs-verbot auf den Käufer. Falls die geförderte Anlage vor Ablauf der 10 Jahre widererwartend außer Betrieb genommen werden sollte, informieren Sie den entsprechenden Fördermittelgeber darüber. Anteilig muss dann die Förderung zurückgezahlt werden.

Auszahlung der Fördersumme:

Beachten Sie, dass der gesamte Vorgang von der Antragstellung bis zur Auszahlung mehrere Monate dauern kann.

Die Auszahlung der Fördergelder kann erst nach Fertigstellung und mit bereits bezahlten Rechnungen des Fachbetriebs veranlasst werden. Die Schlussrechnung muss gelegt sein; etwaige schriftliche Ratenzahlungsvereinbarungen müssen beigefügt werden und zumindest



BEG EM RL vom 29.12.2023

die 1. Rate nachweislich beglichen worden sein. Senden Sie uns bitte alle erforderlichen Unterlagen, die wir Ihnen unterschriftsreif zur Verfügung stellen werden, am besten gesammelt, nach Durchführung der Maßnahme per Mail zu. Eine Checkliste der erforderlichen Unterlagen stellen wir Ihnen zu gegebener Zeit selbstverständlich auch noch einmal per Mail zur Verfügung. Einen ersten Überblick, welche Unterlagen später von Ihnen benötigt werden, erhalten Sie bereits oben unter "Checkliste Unterlagen Verwendungsnachweis".



